

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO) und Ihr Wald

Was gilt, was ist freiwillig, was kommt auf Sie zu? Ein kompakter Überblick zu neuen Vorgaben, Fristen, Verbindlichkeit, Verhältnis zu PEFC/FFH, Kontrolle und Förderung.

1. Was ist die Wiederherstellungsverordnung?

Die „Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur“ (kurz: Wiederherstellungsverordnung, WVO, engl. Nature Restoration Law) ist seit 18. August 2024 unmittelbar geltendes EU-Recht. Sie ist Teil des Europäischen Green Deal und der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Ziel: Geschädigte Ökosysteme – auch Wälder – sollen sich schrittweise wieder in einen guten Zustand entwickeln.

- **Adressat der Verordnung ist der Staat, nicht der einzelne Waldbesitzer.** Verpflichtet werden die EU-Mitgliedstaaten (also Deutschland/Bayern), bestimmte Ziele zu erreichen – nicht einzelne Grundeigentümer unmittelbar.
- **Kein Umsetzungsgesetz nötig.** Anders als eine EU-Richtlinie muss eine Verordnung nicht in deutsches Recht übersetzt werden – sie gilt direkt. Wie die Ziele erreicht werden, entscheidet aber jeder Staat weitgehend selbst.
- **Für den Wald zentral: Artikel 12 und 13.** Sie regeln die Wiederherstellung von Waldökosystemen sowie das Ziel, EU-weit 3 Milliarden zusätzliche Bäume bis 2030 zu pflanzen.

Wichtig für Sie als Eigentümer: Die WVO selbst enthält laut Bundesumweltministerium „keine direkten Verpflichtungen für Landbesitzende, Land- und Forstwirtinnen und -wirte“. Sie verlangt von Deutschland, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele zu erreichen – wie das geschieht, wird erst noch ausgehandelt (siehe Kapitel 3 und 4).

2. Welche neuen Vorgaben betreffen den Wald konkret?

Für Waldökosysteme sieht Artikel 12 der WVO sieben Indikatoren vor, anhand derer Deutschland einen positiven Trend nachweisen muss. Bei mindestens sechs der sieben Indikatoren muss sich der Zustand bis zu einem noch festzulegenden „zufriedenstellenden Niveau“ verbessern:

- Stehendes und liegendes Totholz
- Anteil an Wäldern mit uneinheitlicher (ungleichaltriger) Altersstruktur
- Waldkonnektivität (Vernetzung von Waldflächen)
- Bestand an organischem Kohlenstoff im Waldboden
- Anteil überwiegend heimischer Baumarten
- Baumartenvielfalt
- **Index häufiger Waldvogelarten** – dieser Indikator ist laut Verordnung verpflichtend mit anzugeben (Art. 12 Abs. 2).

Zusätzlich gilt bis 2030 EU-weit das Ziel, drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen (Art. 13) sowie – dort wo Wald zugleich FFH-Lebensraumtyp ist – die gestuften Flächenziele aus Artikel 4 (30 % bis 2030 / 60 % bis 2040 / 90 % bis 2050 der jeweils in schlechtem Zustand befindlichen Flächen).

Einordnung: Nach Angaben des Bundesumweltministeriums zeigen viele dieser Indikatoren – etwa Totholzanteil oder Baumartenvielfalt – laut Bundeswaldinventur bereits seit Jahrzehnten einen positiven Trend. Ein Teil der Ziele dürfte also schon durch bestehende Waldbewirtschaftung mit erfüllt werden. Wie hoch das „zufriedenstellende Niveau“ konkret angesetzt wird, legt Deutschland erst bis 2030 fest.

3. Wie verbindlich ist das für mich als privaten Waldbesitzer?

Die Verbindlichkeit hat zwei getrennte Ebenen – das ist der wichtigste Punkt zum Merken:

Ebene	Verbindlichkeit
Staat (Bund/Bayern)	Rechtlich bindend. Deutschland muss messbare Trends bei den Indikatoren erreichen und einen Nationalen Wiederherstellungsplan erstellen und umsetzen.
Privater Waldbesitzer	Keine direkte gesetzliche Pflicht und keine eigene Berichtspflicht aus der WVO. Maßnahmen auf privaten Flächen sollen laut BMUKN und Freistaat Bayern grundsätzlich freiwillig und im Rahmen von Förderprogrammen erfolgen.

- **Eigentum bleibt unangetastet:** Die WVO verändert nicht das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) und schreibt keine Enteignung oder pauschale Flächenstilllegung vor.
- **Bestehende Pflichten aus dem Bayerischen Waldgesetz gelten unverändert weiter** (z. B. Wiederaufforstungspflicht nach Kahlschlag/Schadereignis, Verbot der Bodenzerstörung) – diese kommen nicht aus der WVO, sondern aus Landesrecht.
- **Aber: In der Praxis entsteht Druck über den Nationalen Wiederherstellungsplan.** Wie „freiwillig“ es am Ende bleibt, hängt davon ab, wie Bund und Länder Förderprogramme, Flächenkulissen und ggf. neue Auflagen ausgestalten. Verbände (AGDW, Bayerischer Waldbesitzerverband) fordern hier mehr Mitsprache und Transparenz, u. a. bei geplanten Kartierungen.

4. Fristen im Überblick

Termin	Was passiert
18.08.2024	WVO tritt EU-weit in Kraft.
01.10.2025	Bundesländer melden ihre fachlichen Beiträge (u. a. Flächenkulissen) an den Bund.
25.04.–25.06.2026	Online-Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans über das BMUKN.
bis 01.09.2026	Deutschland muss den Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans bei der EU-Kommission einreichen (2 Jahre nach Inkrafttreten).
2027	Nach Rückmeldung der EU-Kommission: finale Fassung des Nationalen Wiederherstellungsplans.
bis 2030	Für Wälder: „zufriedenstellendes Niveau“ der 7 Indikatoren wird verbindlich festgelegt; Zwischenziel für FFH-Flächen (30 %).
2033	Erste EU-weite Überprüfung der Verordnung, auch mit Blick auf sozioökonomische Folgen für Forst- und Landwirtschaft.
2040 / 2050	Weitere Zwischenziele (60 % / 90 % der FFH-Flächen in gutem Zustand).

Aktuell in Bayern (Stand März–Juli 2026): Der Bundesrat hat auf Initiative Bayerns eine Entschließung beraten, die eine Außerkraftsetzung – mindestens aber eine grundlegende Überarbeitung – der WVO fordert. Staatsministerin Michaela Kaniber kritisiert u. a., dass starre Zielzustände dem klimabedingten Waldumbau entgegenstehen und die Finanzierung ungeklärt ist. Der Ausgang ist zum Zeitpunkt dieses Handouts offen – die Verordnung gilt aber unverändert fort, bis sich das ändert.

5. Wege der Umsetzung: Wer macht was?

Die Umsetzung läuft mehrstufig über Bund, Länder und die EU – für Sie relevant ist vor allem der bayerische Beitrag zum Nationalen Wiederherstellungsplan:

- **EU-Kommission:** prüft den deutschen Plan, veröffentlicht EU-weite Berichte (u. a. zur Finanzierung – dieser Bericht ist seit August 2025 überfällig).
- **Bund (BMUKN, federführend, unterstützt durch das Bundesamt für Naturschutz BfN):** koordiniert den Nationalen Wiederherstellungsplan über die Bund-Länder-Koordinierungsgruppe (BL-KG-WVO); für den Wald zuständig ist die Arbeitsgruppe zu Artikel 12/13.
- **Freistaat Bayern (StMELF):** erarbeitet den bayerischen Fachbeitrag zum Nationalen Wiederherstellungsplan, meldet Flächenkulissen und vertritt zugleich – aktuell sehr kritisch – die Interessen der bayerischen Wald- und Landwirtschaft gegenüber Bund und EU.
- **Waldbesitzerverbände (u. a. Bayerischer Waldbesitzerverband, AGDW):** sind über Stakeholder-Veranstaltungen und die Online-Beteiligung eingebunden und fordern mehr Mitsprache, insbesondere bei geplanten Kartierungen auf privaten Flächen.
- **Sie als Waldbesitzer:** haben aktuell vor allem die Möglichkeit, sich über die Online-Beteiligungsplattform des BMUKN sowie über Ihren Waldbesitzerverband einzubringen. Konkrete Angebote (Beratung, Förderprogramme) werden erst nach Fertigstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans flächendeckend anlaufen.

Praxistipp: Wer schon jetzt Maßnahmen plant, die in Richtung Totholzanteil, Mischwaldanteil, Naturverjüngung oder Strukturvielfalt gehen (z. B. im Rahmen des klimaangepassten Waldumbaus), erfüllt in der Regel bereits mehrere der WVO-Indikatoren – unabhängig vom Ausgang der politischen Debatte.

5.1 Praxishürden aus Sicht eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FZUS)

Ein Großteil der bayerischen Privatwaldbesitzer ist über Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbesitzervereinigungen oder Forstbetriebsverbände organisiert. Gerade für diese Zusammenschlüsse zeigt sich in der Praxis eine besondere Konfliktlage zwischen dem Anspruch der WVO und der Struktur des bayerischen Kleinprivatwalds:

- **Extreme Flächenzersplitterung:** Rund 490.000 bayerische Waldbesitzer bewirtschaften jeweils weniger als 2 Hektar, oft in mehreren Kleinstparzellen. Ein FZUS müsste WVO-Indikatoren (Totholz, Baumartenmischung, Strukturvielfalt) über Hunderte Einzelflächen mit unterschiedlichem Zustand und unterschiedlichen Eigentümerzielen hinweg plausibel und nachvollziehbar bündeln – ein deutlich höherer Koordinations- und Beratungsaufwand als im großflächigen Betrieb.
- **Heterogene Mitgliederinteressen:** In derselben Forstbetriebsgemeinschaft stehen wirtschaftlich orientierte Mitglieder neben Eigentümern mit primärem Naturschutzinteresse. Der Zusammenschluss muss WVO-Ziele intern vermitteln und ausgleichen, ohne selbst Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis über die einzelne Fläche zu haben – die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder bleibt satzungsgemäß bestehen.
- **Zustimmungserfordernis bei Kartierung und Datenerhebung:** Da geplante Flächenkartierungen laut Verbänden nicht ohne Einverständnis des einzelnen Eigentümers erfolgen sollen, müsste ein FZUS diese Zustimmung erst bei jedem einzelnen Mitglied einholen – bei mehreren Hundert Mitgliedern ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, für den bislang weder Personal noch Finanzierung vorgesehen ist.
- **Zielkonflikt mit laufendem Waldumbau:** Viele Zusammenschlüsse unterstützen ihre Mitglieder aktuell gezielt beim klimaangepassten Waldumbau (neue, standortgerechtere Baumarten, Vorrang vor historischen Referenzzuständen). Statische WVO-Zielwerte, die sich an vergangenen Zuständen orientieren, können diese Beratungsarbeit erschweren, wenn Zielbild und Praxisempfehlung auseinanderfallen.
- **Unklare Förder- und Antragslogik:** FZUS stellen häufig Sammel- bzw. Gemeinschaftsanträge für ihre Mitglieder. Solange eigene WVO-Förderlinien und Nachweisverfahren noch nicht ausgestaltet sind, können Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern noch keine verlässliche Aussage zu Fördermöglichkeiten und Antragswegen für WVO-bezogene Maßnahmen geben.

- **Beratungskapazität ist begrenzt:** Die forstliche Beratung genießt laut Erhebungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) hohes Vertrauen bei den Waldbesitzern – die zusätzliche Erklärungs- und Vermittlungsarbeit rund um die WVO bindet jedoch Beratungskapazitäten, die den Zusammenschlüssen zusätzlich zum Tagesgeschäft (Holzvermarktung, Wegebau, Bewirtschaftungsberatung) nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Fazit aus FZUS-Sicht: Nicht die WVO-Ziele als solche, sondern ihre flächenscharfe Umsetzung im kleinstrukturierten Privatwald gilt als größte praktische Hürde. Verbände wie der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) fordern deshalb ausdrücklich eine praxistaugliche Ausgestaltung unter Einbeziehung aller Eigentumsarten und Bewirtschaftungsformen, statt einheitlicher Vorgaben ohne Rücksicht auf die Betriebsstruktur.

6. Verhältnis zu bestehenden Instrumenten

6.1 FFH-Gebiete / Natura 2000

Die WVO ergänzt die bestehende FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, ersetzt sie aber nicht. Für Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (in Deutschland rund 19 Typen auf knapp 17 % der Waldfläche) gelten zusätzlich die gestuften Flächenziele aus Artikel 4. Wichtig: Anders als bei landwirtschaftlichen Flächen liegt ein großer Teil der FFH-Waldflächen (über 70 %) im Staats-, Körperschafts- oder Kommunalwald – private Flächen sind dort unterdurchschnittlich betroffen. Außerhalb von FFH-Gebieten wirkt die WVO über die allgemeinen Wald-Indikatoren (Art. 12), nicht über gebietsbezogene Schutzauflagen.

6.2 PEFC, FSC & Co. – Zertifizierung

Zwischen der WVO und privaten Zertifizierungssystemen wie PEFC oder FSC besteht kein rechtlicher Automatismus – beide Systeme stehen unabhängig nebeneinander:

- **Keine Anrechnung, keine Pflicht:** Die WVO verweist nicht auf PEFC oder FSC und macht eine Zertifizierung weder zur Voraussetzung noch zu einem automatischen Nachweis der Zielerreichung.
- **Inhaltliche Überschneidungen sind aber wahrscheinlich:** Kriterien wie Totholzbelassung, Naturverjüngung, Baumartenvielfalt oder eingeschränkter Pflanzenschutzmitteleinsatz, wie sie PEFC- und erst recht FSC-Standards vorsehen, wirken in dieselbe Richtung wie mehrere WVO-Indikatoren (Totholz, Baumartenvielfalt, Waldvogelindex).
- **Zertifizierung könnte künftig als Nachweis dienen:** Ob und wie PEFC-/FSC-Daten für das behördliche Monitoring nutzbar gemacht werden, ist bislang nicht rechtlich geregelt, wird aber in Fachkreisen diskutiert, da beide Systeme bereits über Audit- und Berichtsstrukturen verfügen.

In Bayern sind rund 145.000 private Waldbesitzer PEFC-zertifiziert (freiwillige Selbstverpflichtung mit Stichproben-Vor-Ort-Audits). Eine bestehende PEFC-Zertifizierung wird durch die WVO weder verändert noch verlangt – sie bleibt ein eigenständiges, freiwilliges Marktinstrument.

7. Wie wird kontrolliert?

Das Kontroll- und Monitoringsystem der WVO setzt bewusst nicht am einzelnen Waldbesitzer an, sondern auf staatlicher Ebene:

- **Überwachung erfolgt national, nicht flächenscharf beim Eigentümer:** Deutschland muss die Entwicklung der sieben Wald-Indikatoren regelmäßig erfassen und an die EU-Kommission berichten – nicht der einzelne Betrieb.
- **Bestehende Datenquellen werden genutzt:** vor allem die Bundeswaldinventur (BWI), die Bodenzustandserhebung im Wald (BZE) sowie das bundesweite Vogel-Monitoring (DDA). Für die Waldkonnektivität sollen künftig Satellitendaten des Copernicus-Systems ausgewertet werden.
- **Die Europäische Umweltagentur (EEA)** legt der EU-Kommission ab Ende 2028 alle drei Jahre einen technischen Fortschrittsbericht vor.
- **Kein neues Einzelaudit für Privatwald vorgesehen:** Eine eigene, betriebsbezogene WVO-Kontrolle bei privaten Waldbesitzern ist nach aktuellem Stand nicht geplant. Verwaltungsaufwand entsteht vor allem bei Landesbehörden (Planung, Monitoring, Berichterstattung).

Offener Streitpunkt: Waldbesitzerverbände kritisieren geplante Kartierungen von Waldflächen (z. B. zur Ermittlung von Flächenkulissen) und fordern, dass diese nicht ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Wie Kartierung und Datenerhebung auf Privatflächen konkret ablaufen, ist Teil der laufenden Verhandlungen zum Nationalen Wiederherstellungsplan.

8. Wer bezahlt das – und wie kommen Sie an Fördermittel?

Die Finanzierung ist der größte offene Punkt der gesamten Verordnung – auch aus Sicht des Freistaats Bayern:

- **EU-Ebene:** Die EU-Kommission sollte laut WVO bis August 2025 einen Finanzierungsbericht vorlegen (Bedarf, verfügbare Mittel, Vorschläge zum Schließen von Lücken). Dieser Termin wurde bislang nicht eingehalten – ein zentraler Kritikpunkt Bayerns. Die EU-Kommission bezifferte den EU-weiten Finanzierungsbedarf auf rund 154 Mrd. Euro, dem geschätzten Nutzen von rund 1.860 Mrd. Euro bis 2050 gegenüberstehend.
- **Bundes- und Länderebene:** Finanzierung ist bisher nicht abschließend gesichert. Für die öffentliche Hand kann Bedarf entstehen für Renaturierungsmaßnahmen, Ausgleichszahlungen an Eigentümer für entgangene Einnahmen sowie ggf. Flächenankauf – jeweils dort, wo der Staat freiwillige Maßnahmen bei Privaten anstoßen will.
- **Für private Waldbesitzer in Bayern gilt schon heute:** Freiwillige naturschutzorientierte Maßnahmen (z. B. Alt- und Totholzerhalt, Mischwaldbegründung, Vertragsnaturschutz) sind grundsätzlich über bestehende Förderwege abbildbar, u. a.:
 - Waldförderung des Freistaats Bayern über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) – u. a. für klimaangepassten Waldumbau, Mischbestände, Naturverjüngung
 - Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Wald sowie Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien für Maßnahmen mit besonderem Naturschutzwert
 - Bundesförderprogramme, u. a. über die KfW und den Waldklimafonds, für klimastabile, naturnahe Waldbewirtschaftung

Diese Programme bestehen unabhängig von der WVO bereits jetzt. Eigene, neue WVO-Förderlinien speziell für die Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplans sind angekündigt, aber zum Zeitpunkt dieses Handouts noch nicht im Detail ausgestaltet.

Handlungsempfehlung: Bestehende Förderberatung bei Ihrem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) oder über Ihren forstlichen Zusammenschluss/Waldbesitzerverband nutzen – dort laufen auch die aktuellen Informationen zur WVO-Umsetzung in Bayern zusammen.

9. Das Wichtigste auf einen Blick

Frage	Kurzantwort
Muss ich als Privatwaldbesitzer sofort etwas tun?	Nein. Es bestehen keine direkten Pflichten aus der WVO; Maßnahmen sollen freiwillig und gefördert erfolgen.
Ändert sich mein Eigentumsrecht?	Nein. Eigentum und bestehendes Waldrecht (BayWaldG) bleiben unverändert.
Betrifft mich das nur in FFH-Gebieten?	Nein. Die Wald-Indikatoren nach Art. 12 gelten flächendeckend, FFH-Flächenziele zusätzlich nur für FFH-Waldlebensraumtypen.
Muss ich meine PEFC-Zertifizierung wegen der WVO ändern?	Nein, es gibt keine rechtliche Verknüpfung – Zertifizierung bleibt ein eigenständiges, freiwilliges System.
Wird mein Wald einzeln kontrolliert?	Nach aktuellem Stand nicht – Monitoring erfolgt über nationale Stichproben und Statistiken (BWI, BZE, Vogelmonitoring).
Gibt es Geld für Maßnahmen?	Bestehende bayerische und Bundesförderprogramme ja; eigene WVO-Förderlinien sind angekündigt, aber noch nicht im Detail geklärt.
Ist die Verordnung in Stein gemeißelt?	Nein – sie ist politisch stark umstritten; Bayern hat im Bundesrat eine Aufhebung bzw. grundlegende Überarbeitung beantragt. Bis zu einer Änderung gilt sie aber unverändert.

10. Ansprechpartner & weiterführende Quellen

- **Zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF):** erste Anlaufstelle für Förderberatung und Waldbewirtschaftung vor Ort.
- **Bayerischer Waldbesitzerverband:** Interessenvertretung, aktuelle Einschätzungen zur WVO-Umsetzung in Bayern.
- **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF):** offizielle Positionen und Pressemitteilungen Bayerns zur WVO.
- **Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN):** FAQ und Online-Beteiligungsplattform zum Nationalen Wiederherstellungsplan.

Rechtstext und offizielle Hintergrundinformationen:

- [Verordnung \(EU\) 2024/1991 – Amtsblatt der EU \(eur-lex.europa.eu\)](#)
- [BMUKN – Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur](#)
- [BMUKN – FAQ zur EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur](#)
- [BfN – EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und Durchführung](#)
- [StMELF Bayern – Pressemitteilung: Bundesrat fordert Außerkraftsetzung der WVO \(06.03.2026\)](#)
- [Waldbesitzer-Portal Bayern – Rechte und Pflichten](#)

Hinweis: Dieses Handout dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechts- oder Förderberatung im Einzelfall. Die WVO-Umsetzung befindet sich in Deutschland und Bayern noch in Verhandlung; Angaben zu Fristen, Förderung und politischem Stand entsprechen dem Kenntnisstand Juli 2026 und können sich ändern.